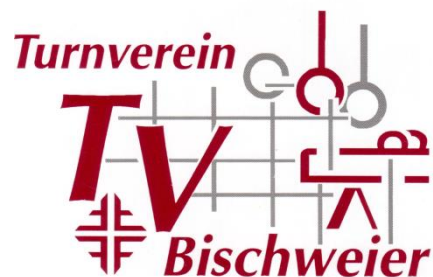


Satzung

Turnverein Bischweier 1896 e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turnverein Bischweier 1896 e.V.

Sein Sitz ist in Bischweier.

Er ist beim zuständigen Amtsgericht in Mannheim in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports,

Der Satzungszweck wird insbesondere mit dem Ziel verwirklicht, den Menschen Gesundheit und Erholung zu vermitteln, die Jugend durch die kulturellen Werte des Sports zu erziehen und durch die Veranstaltung sportlicher Wettkämpfe bzw. durch gesellige Veranstaltungen dem Sportgedanken zu dienen.

Konfessionelle, partei- und rassenpolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Turnverein Bischweier 1896 e. V. mit Sitz in Bischweier verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven-, passiven- und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede natürliche Person (ordentliches Mitglied) oder juristische Person/Personenvereinigung (außerordentliches Mitglied) werden. Über eine separat von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung können zudem weitere Mitgliedsarten im Einzelnen ergänzend festgelegt werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Gleiches gilt für den Austritt.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den geschäftsführenden Vorstand muss nicht begründet werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu bezahlen.

Die Erfassung, Speicherung, zweckbestimmt zulässige Nutzung sowie Verwaltung der persönlichen Mitgliederdaten richtet sich nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Jugendmitglieder haben die vollen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, sofern die separate Jugendordnung des Vereins nichts anderes bestimmt. Bei der Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte werden sie von dem gesetzlichen Vertreter vertreten. Mit Eintritt des 18. Lebensjahres haben sie die vollen Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern

Mit dem Vereinsbeitritt und Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die

Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung, die ergänzenden Richtlinien und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Zweckverfolgung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Gleiches gilt für die Anerkennung und Würdigung durch die Ernennung zu Ehrenvereinsvorsitzenden.

Die detaillierten Voraussetzungen können in einer Ehrenordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod (natürliche Personen) oder Auflösung (juristische Personen oder Personenvereinigungen)
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Kommt ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand kann es nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Ankündigung erfolgt an die zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes.

Ein Mitglied kann nach Anhörung mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Satzung, Ordnungen und Richtlinien verstoßen hat. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats ab Zugang der Entscheidung beim ersten Vorsitzenden gegen diese Entscheidung Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht besteht mindestens bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Jahresbeiträgen oder sonstiger Geld- und Sachzuwendungen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliederrechte und -pflichten (siehe § 4) beginnen mit Zugang der Beitrittserklärung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und der Annahme der Beitrittserklärung durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) der Gesamtvorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand)
- b) die Mitgliederversammlung.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Davon abweichend kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der Schriftführer/in.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre, ab dem Zeitpunkt der Wahl gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

In jeweils getrennten Wahlen sind der/die erste Vorsitzende mit dem/der Kassenwart/in und im darauffolgenden Jahr der/die zweite Vorsitzende mit dem/der Schriftführer/in zu wählen. Somit sind in jedem Jahr Vorstandswahlen fällig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in.

Im Außenverhältnis wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. In der Geschäftsordnung für den Vorstand können (im Innenverhältnis) einschränkende Vertretungsregelungen bestimmt werden.

§ 9 Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand zählen

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der/die Sportwart/in
- c) der /die Jugendwart/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in
- d) die Beisitzer/innen

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes b) und d) werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre, ab dem Zeitpunkt der Wahl gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, Minderjährige jedoch nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Der/die Jugendwart/in wird von der Jugendversammlung gewählt.

§ 10 Gesamtvorstand

Der geschäftsführende Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat.

Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.

Interne Arbeitsweisen, Aufgabenverteilungen und damit verbundene

Unterschriftsberechtigungen regelt die Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand kann aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte Ausschüsse bilden.

Beschlüsse werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. Zu den Sitzungen lädt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in Textform (Mail, Schreiben) unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Beschlüsse können in Textform gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

§ 11 Abteilungen

Aufgrund der Vielseitigkeit der Sportarten unterhält der Verein Abteilungen und Sparten. Die Aufnahme von rechtlich unselbständigen Abteilungen obliegt der Mitgliederversammlung.

Die Abteilungen/Sparten können kein eigenes Vermögen bilden. Jede Abteilung/Sparte regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.

Die Abteilungen/Sparten werden im erweiterten Vorstand durch den/die Sportwart/in vertreten.

§ 12 Schriftverkehr

Den Schriftverkehr besorgt der/die Schriftführer/in. Er/sie fertigt die Protokolle in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen an. Die Protokolle sind vom/von der Schriftführer/in und dem/der ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Kassengeschäfte und Kassenprüfung

Der/die Kassenwart/in führt die Vereinskasse und verwaltet das Vermögen des Vereins. Ihm obliegt die Mitgliederverwaltung.

Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen kein Mitglied des Gesamtvorstands sein.

Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des/der Kassenvorstands/in.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/in kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einberufung erfolgt durch die/den erste/n Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Sie hat mindestens 8 Tage vor dem Termin mit Nennung der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Einladung gilt die in der Gemeinde übliche Form der öffentlichen Bekanntmachung.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung vorliegen.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden geleitet.

Für die Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Handzeichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins der Zustimmung aller Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Erledigung wichtiger Angelegenheiten können der/die erste oder der/die zweite Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladung zu einer solchen muss erfolgen, wenn 1/5 (ein Fünftel) der Mitglieder dies beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Wahl des Gesamtvorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer/innen
- f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- i) Verabschiedung von Vereinsordnungen:
 - • Beitragsordnung
 - • Jugendordnung
 - • Ehrenordnung.Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- j) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- k) Alle sonstigen Beschlussgegenstände, die keinem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

§ 17 Haftung

Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder oder Dritte bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Der Verein haftet nicht für Unfälle und das abhandenkommende Eigentum der Mitglieder und Dritten, soweit seine Organe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 18 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder erforderlich. Daneben bedarf der Beschluss über die Auflösung einer Mehrheit von 3/4 aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern anzukündigen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen

des Vereins an die Gemeinde Bischweier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat.

Die Jugendordnung bedarf der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05. Mai 2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

.....
Erster Vorsitzender,
Manuel Schäfer

.....
Zweite Vorsitzende,
Ingrid Hörig

.....
Kassier,
Harald Kolb

.....
Schriftführerin,
Stefanie Hörig

Bischweier, den 05.05.2017